

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19063 Schwerin

2013-11-24

Staatsanwaltschaft Halle
Merseburger Straße 63
06112 Halle (Saale)

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben zum Aktenzeichen 1709-122341-0341-0 352 Js 19864/12 VRs vom 19.11.2013.
Ihr Zeichen 1402 E 34/13

zu 2 Überprüfung mit dezidiertem Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“ vom 6. XI. 1997

Zu1 Begründung warum Herr Rüdiger Klasen bis heute keine OWi- Bußgeldzahlungen an die Stadt Halle leisten kann:

Herr Klasen bekommt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Auf Grund der geringfügigen Rente erhält Herr Klasen ergänzende Sozialhilfe. Er bekommt keine Darlehen noch hat er andere Geldquellen für Sonderzahlungen zur Verfügung.

Die Zahlung eines OWi-Bußgeldes= Schutzgeldes ist daher für Herrn Klasen nicht zumutbar und unverhältnismäßig.

Außerplanmäßige, zusätzliche Geldzahlungen wie z. B. OWi-Schutzgelder= Bußgelder sind in Herrn Klasen zur Verfügung stehenden Budget nicht möglich.

Den PKW benötigt Herr Klasen zur Sicherung seines Lebens, auf Grund der nur unzureichenden bzw. die nicht mehr vorhandene Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel in seinen Wohnort.

Herr Klasen ist aber **grundsätzlich zahlungswillig**, beantragt daher die Stundung, könnte im Ausnahmefall max. geringfügige Raten bis 5€ vierteljährlich bezahlen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen dass Herr Klasen **HAFTUNFÄHIG** ist. Fachärztliche Bescheinigungen liegen bei.

Zu 2 Bis heute ist nicht die geforderte Überprüfung der Staatsangehörigkeit durch die Stadt Halle, das Amtsgericht Halle und die Staatsanwaltschaft Halle nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“ vom 6. XI. 1997 erfolgt.

Dies wird hiermit erneut in Forderung gesetzt und angemahnt.

Nach dem übergeordneten europäischen Recht ist die Stadt Halle, das Amtsgericht Halle als auch Staatsanwaltschaft Halle zur Prüfung gesetzlich verpflichtet.

Bitte um Beachtung folgenden Umstandes: Durch die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft Schwerin und das Amtsgericht Schwerin und der bis heute unverhältnismäßige Einbehalt der Rechner und Speichermedien ist Herr Klasen zum Teil nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Anke Hoffmann

Anlagen:

Vollmacht, Rentenbescheid, Sozialhilfebescheid

2 fachärztliche Bescheinigungen zur Haftunfähigkeit